

-**de* LAV Art. 69 Nachweis der Weiterbildung *fr* OSE Art. 69 Preuve de la formation continue *-

LAV Art. 69 Nachweis der Weiterbildung

¹ Die Lehrkräfte sind verpflichtet, ihre Weiterbildung gegenüber der Schulleitung nachzuweisen.

² Die Schulleitung informiert die Anstellungsbehörde und das Schulinspektorat auf Verlangen über die Weiterbildung der Lehrkräfte der Volksschule.

Kommentare